

Nr.: BV-069/2011

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.09.2011

28.09.2011

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Frau Manuela König
Tel.: 421654
Aktz.:
Bezug: 81/2006

Beschlussvorlage

Nummer BV-069/2011

Betreff :

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg
(Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage.

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Wesentlichen hat sich die Sondernutzungssatzung, gültig ab 16.12.2006, bewährt. Nachfolgend genannte Änderungen und Ergänzungen in der Satzung sind jedoch aus rechtlichen Gründen sowie aus Gründen der praktischen Anwendung erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

In der neuen Sondernutzungssatzung wurden insbesondere folgende Regelungen überarbeitet:

§ 3 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Die Antragsfrist auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wurde gemäß Abs. 1 von 14 Tage auf eine Woche verkürzt. Der Fachbereich Öffentliches Bauen sieht diese Frist als ausreichend an.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

Hier wurden die Tatbestände, die bislang in der Sondernutzungsgebührensatzung im Gebührentarif (Anlage 1) geregelt waren, aus Gründen der Durchsetzungsfähigkeit aufgenommen.

Es erfolgte im Absatz 7 eine Präzisierung des Begriffs „Ort der Leistung“, indem alle betroffenen Sondernutzungsarten namentlich benannt werden.

Zudem wurde die Regelung aufgehoben, dass die Errichtung einer Warenauslage/Straßenverkauf nur entlang der Grundstücksgrenze möglich ist. Dem Gewerbetreibenden sowie der Stadt ist es dadurch möglich, diese Sondernutzung je nach Örtlichkeit individueller und flexibler zu gestalten.

Die Größe der Warenauslage/Straßenverkauf regelt sich somit weiterhin über die festgelegte Standfläche von max. 8 m² sowie dann über die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Die zulässige Anzahl von Werbeanlagen wurde im Absatz 8 auf maximal zwei Stück pro Geschäft beschränkt, um eine unerwünschte Häufung und damit eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zu vermeiden.

Der „Grüne Markt“ neben dem alten Rathaus wurde im Absatz 10 definiert und in der Anlage zur Satzung als westliche Marktfläche dargestellt. Die westliche Marktfläche wurde entsprechend des tatsächlichen Bedarfs reduziert.

Baustelleneinrichtungen auf der Marktfläche sind, wie im Absatz 11 festgelegt, nur für Baumaßnahmen der Stadt genehmigungsfähig.

Im Absatz 12 wurde festgelegt, dass die Plattenbänder in der Fußgängerzone weitestgehend freizuhalten sind. Ausnahmen für Straßencafés, Veranstaltungen und Baustelleneinrichtungen sind möglich.

Altkleidercontainer werden nur noch im Zusammenhang mit einer Glasfraktion im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen, siehe Absatz 13.

§ 5 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Im § 5 der Satzung wurden nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen, wie insbesondere das Aufstellen von Imbisswagen und -ständen im Sanierungsgebiet „Altstadt“, das dauerhafte Abstellen von Abfallbehältern, die auf dem eigenen Grundstück verbracht werden können als auch das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Fahrzeugen und Anhängern aufgezeigt.

§ 7 Anliegergebrauch/erlaubnisfreie Sondernutzungen

Im § 7 wurde u. a. der Anliegergebrauch (gesteigerter Gemeingebrauch) überarbeitet.

Gemäß § 14 Absatz 4 Straßengesetz LSA dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus

auch für die Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit die Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Somit zählt zum Anliegergebrauch neben dem kurzfristigen (max. 24 Stunden), nicht laufend wiederholenden Lagern von Brenn- und Baumaterialien u. a. auch das vorübergehende Aufstellen von Bauzäunen, Baugerüsten oder Baugeräten vor dem Baugrundstück, soweit hiermit keine Beeinträchtigung der Fahrbahn oder Radbahn verbunden ist und bei Gehwegen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet ist. Gleiches gilt für Fahrradständer ohne Werbung.

In der Fußgängerzone und auf Mischverkehrsflächen ist für Baustelleneinrichtungen eine Begrenzung von 1,00 m beginnend ab der Grundstücksgrenze zur Regelung des Anliegerbrauchs festgelegt.

§ 9 Kurzzeitwerbung an Lichtmasten

Im § 9 Absatz 1 ist geregelt, dass das Anbringen von Werbetafeln ausschließlich an den mit Mastbefestigungsschellen gekennzeichneten Lichtmasten zulässig ist. Die Werbetafeln dürfen nur mit Kabelbindern aus Plastik an bzw. oberhalb der Mastbefestigungsschellen angebracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass zum Einen die Masten nicht beschädigt werden und zum anderen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Mindesthöhe eingehalten wird.

III. Anlage/n:

Sondernutzungssatzung
und Anlage (Lageplan Markt)